

Photovoltaik Förderung der Stadt Duisburg

1 Zuwendungszweck

Erneuerbare Energien zu erzeugen und damit die Nutzung fossiler Energieträger zu reduzieren ist ein Schlüsselschritt zur langfristigen Reduktion von Treibhausgasemissionen. Für Städte ist dies eine besondere Herausforderung, da auf relativ wenig Raum sehr viel Energie benötigt wird. Gleichzeitig haben Städte nur einen begrenzten Raum zur Verfügung, was die Auswahl der Erzeugungsformen erneuerbarer Energien stark einschränkt. In Duisburg hat die Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) auf Dachflächen ein enormes Potential, was bisher aber noch zu schwach genutzt wird. Die Stadt Duisburg will daher mit der Förderung einen Anreiz schaffen, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Duisburg zu beschleunigen.

Neben dem offensichtlichen Vorteil für das globale Klima, wirkt sich eine PV-Anlage auch finanziell positiv aus. Besonders mit steigenden Energiekosten ist die Nutzung selbst erzeugter Energie attraktiv und für eingespeisten Strom wird eine staatliche Einspeisevergütung gezahlt. Im Solardachkataster vom RVR (<https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/solardachkataster/>) lassen sich für Gebäude Abschätzungen zur Eignung und der Investitionskosten erstellen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer privater Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Duisburg.

2.1 Gefördert werden pro Antragsteller*in und Gebäude:

Photovoltaikanlagen ab 1,0 kWp bis 30 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen (Anlagen dürfen größer sein, maximale Förderung ist bei 30 kWp erreicht) die fachgerecht auf Duisburger Stadtgebiet installiert und im Marktstammdatenregister eingetragen sind. In diesem Sinne sind Anlagen zu verstehen, die unter Beachtung aller öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vorschriften installiert werden, die z.B.:

- auf dem Dach (auch von Nebengebäude wie Garagen, Gartenhäuser, Carports oder anderen Überdachungen)
- an der Fassade
- an Zäunen (dann senkrecht),

ohne, dass Frei- oder Grünflächen dadurch in Anspruch genommen werden.

2.2 Nicht gefördert werden z.B.:

- Photovoltaikanlagen die vor der Fördermittelzusage (d.h. Erhalt des Bewilligungsbescheides) der Stadt Duisburg erworben, installiert, und/oder in Betrieb genommen wurden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, für die die Stadt Duisburg, Stabsstelle Klimaschutz ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.
- Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen.

- Photovoltaikanlagen die nicht von einem Fachbetrieb errichtet werden.
- Freiflächenanlagen jeglicher Art (z.B. Floatanlagen) die Frei- oder Grünflächen einschränken.
- Austausch einzelner Photovoltaikmodule.
- Solarthermieanlagen
- Batteriespeicher oder andere Stromspeicher
- Balkon und „Mini-PV-Anlagen“ (sog. Steckersolaranlagen)
- Photovoltaikanlagen im Inselbetrieb ohne Anschluss an das öffentliche Netz
- Photovoltaikanlagen, die primär gewerblichen Zwecken dienen

Es können andere Komponenten in die zu installierende Anlage integriert oder Anlagen kombiniert werden (z.B. Batteriespeicher oder Solarthermie), entscheidend für die Förderung ist allein die Leistung der neu installierten Photovoltaikmodule.

3 Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. sonstig dinglich Berechtigte sind, die beabsichtigen, eine Photovoltaikanlage auf/an ihrem Gebäude im Duisburger Stadtgebiet zu installieren. Je Zuwendungsempfänger*in darf nur ein Antrag für eine Anlage eingereicht werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Um die Förderung für eine Photovoltaikanlage zu erhalten, darf noch kein Auftrag an einen Fach-/Installationsbetrieb erteilt und mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein.

5 Verfahren

Vor der Antragstellung kann eine Beratung, z.B. bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale (<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>), den Stadtwerken Duisburg AG (SWDU) (<https://www.stadtwerke-duisburg.de/photovoltaik/>) oder anderen Stellen in Anspruch genommen werden.

5.1 Förderung von Photovoltaikanlagen

- Um einen Antrag auf Förderung von Photovoltaikanlagen zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ bei der Stadt Duisburg, Stabsstelle Klimaschutz, elektronisch oder per Post einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb, Installation und fach- und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.
- Nachdem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Duisburg erfolgt ist, darf der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden.
- Für die Auszahlung des Förderbetrages sind folgende Unterlagen als Scan oder Rechnungsduplikate einzureichen:
 1. Rechnung nach UStG der Anlage inkl. Installation
 2. Fotos der Anlage
 3. Anmeldung im Marktstammdatenregister
 4. Das Inbetriebsetzungsprotokoll des Netzbetreibers
- Der Förderbetrag richtet sich regelmäßig nach der tatsächlich installierten Anlage. Weicht die tatsächliche Anlagengröße von der beantragten
 - nach oben ab, wird gleichwohl nur die beantragte Größe gefördert.

- nach unten ab, wird auch nur diese gefördert. In diesem Falle wird lediglich die verringerte Summe ausgezahlt.
- Es erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides.

5.2 Die Förderhöhe beträgt:

Von 1 bis 2 kWp	600,00 EUR pauschal
über 2 bis 5 kWp	800,00 EUR pauschal
über 5 bis 10 kWp	1500,00 EUR pauschal
über 10 bis 30 kWp	150,00 EUR /vollendetes kWp

Für eine Fassadenanlage wird ein Bonus von 50,00 EUR je vollendetes kWp gewährt.

Die Anlage kann auch über 30 kWp Leistung haben, allerdings wird die Förderung bei 30 vollendeten kWp gekappt.

5.3 Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre und startet am 01.01. nach der Inbetriebnahme.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Stadt Duisburg behält sich vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Photovoltaikanlagen, die geförderte Anlage mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Andernfalls kann die Stadt die Fördermittel zurückfordern.
- Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Zuwendungsempfänger*innen, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der zehn Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Andernfalls kann die Stadt die Fördermittel zurückfordern.

7 Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können neben anderen Förderungen oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen in Anspruch genommen werden. Die Zuwendungsempfänger*innen müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

8 Fördergrundlagen

8.1 Fördermittelverteilung

Maßgeblich für die Förderung ist der Zeitpunkt des Antragseingangs. Mit Blick auf die begrenzten Fördermittel, werden die Personen der Reihenfolge des Antragseingangs zuerst berücksichtigt, die einen gültigen Antrag auf Förderung eingereicht haben.

Die Stadt Duisburg entscheidet als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der durch das Förderprogramm zur Verfügung gestellten Mittel. Kann ein Antrag aufgrund zu geringer verbleibender Mittel nicht mehr voll gefördert werden, wird lediglich mit der verbleibenden Restsumme der Fördersumme gefördert. Die anteilige Förderung kann sich aufgrund von nicht abgerufenen Fördermitteln nachträglich erhöhen. Beauftragung vor der nachträglichen Erhöhung ist förderunschädlich.

Förderanträge, die nicht direkt positiv beschieden werden können, da die Fördersumme erschöpft ist, können nachträglich von der Förderung profitieren, falls Fördermittel nicht abgerufen wurden. Die Anlage kann dann schon bereits erworben worden sein, es wird aber der gestellte Antrag zugrunde gelegt. Beauftragung nach der Versagung der Förderung aber vor der nachträglichen Bewilligung ist förderunschädlich.

8.2 Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt in der vorliegenden Ausgestaltung zum 01.12.2022 in Kraft.

8.3 Bewilligungsstelle

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Stabsstelle Klimaschutz VI-03Fachbereich
Friedrich-Wilhelm-Straße 96
47051 Duisburg

eMail: pv-foerderung@stadt-duisburg.de

Duisburg, den 10.10.2022